



**Verordnung des Landratsamtes Ludwigsburg zur Änderung
der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg zur Regelung des Gemein-
gebrauchs auf der Enz im Landkreis Ludwigsburg vom 25. April 2006**

Aufgrund der §§ 21 Abs. 2 und 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.12.2013 wird verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Enz vom 25. April 2006 wird wie folgt geändert:

**§ 1 der Verordnung „Schutzgegenstand, räumlicher Geltungsbereich“ wird wie folgt ab-
geändert:**

- (1) Für den Gewässerabschnitt der Enz von Flusskilometer 34,120 bei Roßwag bis zur Mündung der Enz in den Neckar bei Besigheim (Flusskilometer 0) im Landkreis Ludwigsburg wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur, die Ausübung des Gemeingebrauchs beschränkt und das Verhalten im Uferbereich geregelt.
- (2) Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Der Geltungsbereich nach § 3 Absatz 1 ist in der Karte rot, der Geltungsbereich nach § 5 gelb dargestellt. Die Stand-up-paddling-Zonen 1 und 2 sind grün ausgewiesen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit der Übersichtskarte ist beim/bei der

Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Stadt Vaihingen, Marktplatz 1, 71665 Vaihingen an der Enz
Stadt Oberriexingen, Hauptstraße 14, 71739 Oberriexingen
Stadt Markgröningen, Marktplatz 1, 71706 Markgröningen
Stadt Bietigheim-Bissingen, Marktplatz 8, 74321 Bietigheim-Bissingen
Stadt Besigheim, Marktplatz 12, 74354 Besigheim

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2 Satz 1 „Schutzzweck“ erhält folgende Fassung:

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs und die Regelungen dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der Enz als ein für den dicht besiedelten Landkreis Ludwigsburg besonders bedeutsames, naturnahes Gewässer, dem Schutz ihrer auentypischen Strukturen und Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten, sowie der Erhaltung der dortigen NATURA-2000-Gebiete „Enztal bei Mühlhausen“ und „Strohgäu und unteres Enztal“.

§ 3 der Verordnung „Befahrungsverbot“ erhält folgende Fassung:

In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist das Befahren der Enz unzulässig

- (1) mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von Flusskilometer 34,120 bei Roßwag bis zum Fußgängersteg am Alten Badplatz (Flusskilometer 29,335) und
- (2) mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, welche in der Regel stehend betrieben oder mit einem fahrradähnlichen Aufbau ausgestattet sind, insbesondere Stand-up-paddling-boards und Waterbikes, im räumlichen Geltungsbereich der Enz-Verordnung.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- a.) Auf Gemarkung Vaihingen/Enz ist das Fahren mit Stand-up-paddling-boards ausschließlich zulässig im innerstädtischen Bereich zwischen dem Fußgängersteg am Alten Badplatz und dem Wehr des Triebwerks T 30, Enzgasse (SUP-Zone 1).
- b.) Auf Gemarkung Bietigheim-Bissingen ist das Fahren mit Stand-up-paddling-boards ausschließlich zulässig zwischen dem Einstieg am Bad am Viadukt und dem Wobachsteg (SUP-Zone 2).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30.08.2024 in Kraft.

Ludwigsburg, den 22.08.2024

Dietmar Allgaier
Landrat